



## Beitragsordnung ab 26.02.2016

Auf der Grundlage der §§ 8 ff. der Satzung des Fußballsportvereins Bernau e. V. hat der Vorstand die nachstehende Beitragsordnung beschlossen.

### 1. Beiträge

Folgende Beiträge sind jährlich bzw. halbjährlich im Voraus zu entrichten:

aktive Mitglieder ab 20 Jahre aktive Mitglieder bis 20 Jahre passive Mitglieder

150,00 Euro / Jahr 120,00 Euro / Jahr 30,00 Euro / Jahr

Förderbeitrag: Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, einen Beitrag nach eigenem Ermessen, welcher über dem zu zahlenden Beitrag liegt, zu bezahlen.

### 2. Mitgliedsbeitrag im Beitragsjahr

Mitglieder, die erst im laufenden Kalenderjahr dem Verein beitreten, zahlen den ersten Jahresbeitrag nur anteilig (1/12 des Jahresbeitrages x Anzahl der Restmonate).

### 3. Nutzung elektronischer Software / Dienstleister im Beitragseinzugsverfahren

Der Vorstand ist ermächtigt, für die Erhebung und den Einzug der Mitgliedsbeiträge eine Partnerschaft mit einem Dienstleister einzugehen. Die Mitgliedsbeiträge werden mit Hilfe einer sicheren Methode über den Online-Zahlungsverkehr erfasst, eingesammelt, verwaltet und verbucht.

### 4. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 25,00 Euro. Sie wird zusammen mit der ersten Beitragszahlung fällig.

### 5. Zahlungsweise

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt zum jährlichen Fälligkeitstermin grundsätzlich durch Lastschrifteinzug auf das Konto des FSV Bernau e.V.. Alle Beiträge sind bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres für die aktuelle Saison in voller Höhe zu zahlen.

Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung wird der Beitrag jeweils zur Hälfte zum 30.06. und 01.03. eingezogen. Passivbeiträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Bei Änderung der Bankverbindung des Mitglieds ist der Verein rechtzeitig zu informieren.

Im Ausland lebende Mitglieder entrichten ihren Beitrag zum Fälligkeitstermin mittels Überweisung auf das Konto des FSV Bernau e.V.. Die dafür erforderlichen Daten werden dem Mitglied im Zuge der Aufnahme mitgeteilt.



## 6. Beitragsrückstand

Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags durch Retourbuchung des Lastschrifteinzuges oder durch nicht fristgerechte Überweisung zum Fälligkeitstermin in Rückstand, wird wie folgt verfahren:

Stufe 1:

Zahlungserinnerung 2 Wochen nach Fälligkeit mit 14-tägiger Zahlungsfrist

Stufe 2:

Mahnung 4 Wochen nach Fälligkeit mit 14-tägiger Zahlungsfrist Die Mahngebühr beträgt 3,00 Euro.

Stufe 3:

Mahnung 6 Wochen nach Fälligkeit mit 14-tägiger Zahlungsfrist und Androhung eines Ausschlussverfahrens laut § 14 der Vereinsatzung. Die Gebühr beträgt 5,00 Euro

Sofern Rückbuchungsgebühren für den Verein entstanden sind, werden diese den rückständigen Beitragsforderungen zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 2,00 Euro hinzugerechnet.

Mitglieder mit Beitragsrückständen können durch den Vorstand vom Trainings- und Spielbetrieb bis zur vollen Zahlung ausgeschlossen werden.

Bei Austritt oder Vereinsschluss eines Mitgliedes ist der offene Beitrag auch nach dem Austritt oder Ausschluss zu zahlen. Notfalls wird der offene Betrag auch gerichtlich eingefordert.

Bei Vereinswechsel eines Mitgliedes wird bei offenen Beitragsrückständen keine Zustimmung zur Freigabe erteilt.

## 7. Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder, Übungsleiter, Trainer, Schiedsrichter und Vorstandsmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## 8. Wechsel Mitgliedsart

Der Wechsel eines Vereinsmitglieds vom aktiven in den passiven Bereich oder umgekehrt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## 9. Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung durch das Präsidium zum 26.02.2016 in Kraft. Änderungen bzw. eine Neufassung bedürfen eines erneuten Vorstandsbeschlusses.

## 10. Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zu beachten. Außerdem ist eine Erstattung des Beitrages ausgeschlossen.

Der Vorstand